UNIVERSITÄT BAYREUTH

Medienmitteilung

Nr. 013 / 2011 // 19. Januar 2011

Aktuelle Presseinformationen aus der Universität Bayreuth www.uni-bayreuth.de/presse

Aktuelles | Forschung | Lehre | International | Personalia | Info | Termine

2533 Zeichen
45 Zeilen
ca. 60 Anschläge/Zeile
Abdruck honorarfrei
Beleg wird erbeten

Professor Schmidt-Kessel berät Europäisches Parlament

Bayreuther Verbraucherrechtsexperte analysiert Widerrufsrecht für digitale Inhalte

Im Oktober 2008 legte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag über die Rechte der Verbraucher vor. Dieser Vorschlag überarbeitet und ersetzt vier bestehende Richtlinien, um sie zu einem einzigen horizontalen Rechtsinstrument zusammenzuführen. Ziel ist es, eine Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbraucher zu erreichen.
Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens stellte sich auch die Frage nach dem Verhältnis von „digital content" (Software, life streams, video on demand) zu der geplanten EU-Richtlinie und ob diese in der Verbraucherrechte-Richtlinie berücksichtigt werden sollten.

Hierzu nahm Professor Dr. Martin Schmidt-Kessel, Inhaber des

Lehrstuhls für Verbraucherrecht an der Universität Bayreuth (Foto), in einem „Briefing Paper to the IMCO Committee of the European Parliament" Stellung und präsentierte die Ergebnisse im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) in Brüssel. Den entscheidenden rechtspolitischen Streitpunkt stellt nach Ansicht des Bayreuther Verbraucherrechtlers das Widerrufsrecht bei der Überlassung von „digital content" zum dauerhaften Gebrauch dar. „Mit der Implementierung eines solchen Widerrufrechts würde der Gesetzgeber den Herstellern und Anbietern mittelbar weitreichende Maßnahmen zum Schutz ihres Urheberrechts abverlangen, um missbräuchlichem Konsumentenverhalten vorzubeugen", so Schmidt-Kessel. Die

Herausgeber: Pressestelle der Universität Bayreuth • Frank Schmälzle • Tel. 0921/55-5323 • E-Mail: pressestelle@uni-bayreuth.de

technisch nicht selten völlig unproblematische Weiternutzung überlassener Inhalte nach Aufhebung des Vertrags mit dem Anbieter sei leider ein ernstzunehmendes Risiko. Das Unrechtsbewusstsein in diesem Bereich sei nicht sehr ausgeprägt. „Der Europäische Gesetzgeber muss hier eine Prognoseentscheidung darüber treffen, ob er den Herstellern digitaler Inhalte die Entwicklung entsprechender Schutzinstrumente wie Kopiersperren oder Deinstallationsroutinen zutraut“, so Schmidt-Kessel.

In anderen Bereichen sieht Schmidt-Kessel hingegen keine Schwierigkeiten: Insbesondere sei es in vielen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, selbstverständlich, den Lieferanten von fehlerhafter Software genauso haften zu lassen, wie den Verkäufer eines mangelhaften Autos. Das sehe der europäische Gesetzgebungs-vorschlag bislang nicht vor, so dass die Mitgliedstaaten insoweit auch weiterhin frei darin blieben, die Haftung selbständig zu regeln.
Am 26. Januar entscheidet der zuständige Parlamentsausschuss.

Info: Mehr dazu im Internet unter http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/studies/download.do?language=en&file=33578)

Kontakt:
Professor Dr. Martin Schmidt-Kessel
Universität Bayreuth
Lehrstuhl für Verbraucherrecht

Tel. 0921 / 55-4670
E-mail:
LS-Schmidt-Kessel@uni-bayreuth.de

Herausgeber: Pressestelle der Universität Bayreuth • Frank Schmälzle • Tel. 0921/55-5323 • E-Mail: pressestelle@uni-bayreuth.de